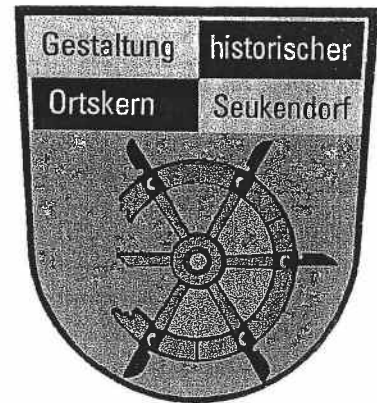


Altortsanierung Seukendorf



Sonderförderung Maßnahmen Dritter

Fassadenprogramm der Gemeinde Seukendorf

I. Vorbemerkungen

Förderung der Sanierung bestehender Gebäude und deren Wohnumfeld in Seukendorf

Ein wesentliches Ziel der Altortsanierung in Seukendorf ist die Stärkung des Ortskernes.

Dazu besitzen die Nutzung und Sicherung sowie gegebenenfalls erhaltende Sanierung von ortsbildprägenden Gebäuden, Bewahrung der Vielfalt an historischen Bauformen und Hausgrößen sowie deren Umfeld eine hohe Priorität.

Um dieses Ziel zu erreichen wird die Gemeinde private Erneuerungsmaßnahmen, die den Sanierungsgrundsätzen entsprechen, unterstützen. Neben einer Beratung bei geplanten Bau- oder Sanierungsmaßnahmen soll auch eine Förderung erfolgen.

Derzeit stehen hierfür Mittel der Denkmalpflege oder Mittel der Städtebauförderung zur Verfügung. Hieraus können jedoch nur ortsbildprägende Gebäude gefördert werden, welche in die Baudenkmalliste eingetragen sind oder für die ein Sanierungsgutachten mit dem Ziel einer Gesamtsanierung (innen und außen) vorliegt.

Für eine Vielzahl kleinerer Privatmaßnahmen besteht keine direkte Möglichkeit, über diese beiden Programme eine Förderung zu erhalten.

Aus diesem Grund wird von der Gemeinde Seukendorf nachstehendes Förderprogramm aufgestellt.

II. Satzung für die förmliche Festlegung „Altortsanierung mit Sonderförderung Maßnahmen Dritter“

Zur Sonderförderung der Ziele der Altortsanierung erläßt die Gemeinde Seukendorf aufgrund des Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung vom 06.01.1993, zuletzt geändert mit Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. S. 540), und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) folgende Satzung zur förmlichen Festlegung:

„Altortsanierung mit Sonderförderung Maßnahmen Dritter“

§ 1

Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Seukendorf fördert im Rahmen der Altortsanierung Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter (z.B. an Fassaden, Dächern, Fenstern, Türen, Werbeanlagen) sowie die orts- und funktionsgerechte Gestaltung der für den öffentlichen Raum bedeutsamen Freiflächen.

Der hierzu erstellte Leitfaden der Gemeinde Seukendorf ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung

§ 2

Zuwendungsempfänger

- 2.1. natürliche Personen
- 2.2. juristische Personen
- 2.3. Personengemeinschaften

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

- 3.1. Lage des Förderungsgegenstandes innerhalb des Untersuchungsgebietes nach § 4 StBauFG bzw. des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Altort Seukendorf“
- 3.2. Berücksichtigung der Belange der Altortsanierung bzw. der Sanierungsziele und des Denkmalschutzes.
- 3.3. Zustimmung der Gemeinde zu den beabsichtigten Maßnahmen.
- 3.4. Bei förderfähigen Kosten bis zu Euro 5000,- pro Gewerk ist die Vorlage eines Kostenangebotes ausreichend, welches vom TeamBüro Markert bezüglich der Wirtschaftlichkeit bestätigt wird; bei höheren Kosten sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- 4.1. Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt.
- 4.2. Zuwendungsfähig sind die durch Rechnung nachgewiesenen Aufwendungen einschl. eines gewissen Anteils an Eigenleistungen.
- 4.3. Die Förderungshöhe ab einem Mindestkostenaufwand von Euro 2500,-- beträgt bis zu 10 % der Kosten, je Einzelobjekt höchstens jedoch Euro 5000,--; in begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung bis zu 30% Förderhöhe möglich.

§ 5 Mehrfachförderung

- 5.1. Bei Gewährung von Mitteln der Städtebauförderung ist eine Förderung aus diesem Programm nicht zulässig.
- 5.2. Bei der Förderung eines Baudenkmals durch Zuschüsse der Gemeinde und anderer Beteiligter ist eine Förderung aus diesem Programm nur als Spitzenförderung möglich. Die Gesamtförderung durch die Gemeinde darf dann die Förderhöhe nach 4.3 in begründeten Ausnahmefällen überschreiten.

§ 6 Förderungsanspruch

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 7 Verfahren

- 7.1. Anträge auf Förderung sind bei der Gemeinde Seukendorf schriftlich einzureichen. Im Antrag sind die beabsichtigten Maßnahmen unter Darlegung der überschlägigen Kosten (durch Beifügen von Kostenangeboten) zu beschreiben.
- 7.2. Unter Beteiligung des mit der Altortsanierung beauftragten TeamBüro Markert bestätigt die Gemeinde Seukendorf, welche Maßnahmen gefördert werden und welche Fördersumme gewährt wird.
- 7.3. Zuständig für die Entscheidung der Förderung ist der Gemeinderat.
- 7.4. Mit den Sanierungsmaßnahmen darf erst nach einer Entscheidung und schriftlichen Stellungnahme des zuständigen Gremiums begonnen werden.
- 7.5. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage der Rechnungen.

§ 8
Inkrafttreten

Das Fassadenprogramm wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2001 beschlossen.

Der Satzungsbeschuß wurde gemäß § 143 Baugesetzbuch (BauGB) am 31.01.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt diese Satzung in Kraft.

Seukendorf, 31.01.2002


Zogel

1. Bürgermeister

Siegel

Anlage 3

Leitfaden für die Gemeinde Seukendorf

Beurteilung der Sanierung eines Wohngebäudes für die Förderung nach dem Fassadenprogramm

optimale Ausführung	bedingt förderfähig	nicht förderfähig
<u>Dach</u>		
Steildach mit Traufgesims, Stirn- und Wetterbrett bzw. Zahnleiste am Ortgang, kein Dachüberstand, Kamin verputzt, Biberschwanzdeckung aus nicht engobierten Tonziegeln in ziegelrot	sonstige flache Tonziegel bzw. Betondachplatten in ziegelrot	Dachüberstand, Kaminverblechung, Beton-Dachplatten in grau oder bunt
<u>Fenster und Haustüre</u>		
Holztüre, Holzfenster (Fichte, Kiefer, Lärche, Eiche), mehrflügelig mit echter Sprossenteilung, je nach Gebäudebauart evtl. mit Holzblendrahmen	Holzfenster einflügelig	Türe oder Fenster aus Aluminium oder Kunststoff mit aufgeklebten Sprossen
<u>Fassade</u>		
glatt abgeriebene Putzstruktur, je nach Gebäudebauart evtl. mit sichtbarem Sandsteingewände bzw. Putzfassade um die Fenster; kein Putz bei Sichtziegelmauerwerk		grobe Struktur (z.B. Kellenschwiff o.ä.), Fassadenverkleidung aus Holz, Fliesen o.ä.
<u>Fassadenfarbe auf Putz</u>		
je nach Gebäudebauart dezente helle Erdfarbe in gelb, ocker o.ä. mit helleren oder dunkleren Fensterfaschen, Naturstein sichtbar	sonst. dezente Erdfarbe	grelle Farbe

optimale Ausführung	bedingt förderfähig	nicht förderfähig
<u>Eingang</u>	Betonstein.	Vordäch aus Aluminium und Plexiglas
Blockstufen aus Naturstein; zurückhaltendes Vordach aus Holz und Ziegel bzw. Metall und Glas; Werbeanlage dezent angepasst		
<u>Hofraum</u>	Betonsteinpflaster	Zaun mit übermäßigen Verzierungen; Pflanzung von Nadelbäumen und nicht einheimischen Pflanzen
schlichter Zaun nach historischem Vorbild; geringe Versiegelung durch wasserdurchlässige Beläge, Natursteinpflaster mit Rasenfuge; Pflanzung von Hausbaum, einheimischen Stauden und Sträuchern, Fassadenbegrünung		

Seukendorf, 31.01.2002



Zogel
1. Bürgermeister